



A U S T R I A N
B A S E B A L L
F E D E R A T I O N

Ausbildungsordnung

Baseball-Schiedsrichter

Scorer für Baseball und Softball

Austrian Baseball Federation

Fassung Dezember 2007

Inhalt

Vorwort	4
Abschnitt 1: Umpire-Ausbildung	5
1.1 Allgemeines	5
1.1.1 Kategorien	5
1.1.2 Lizenzen	5
1.1.3 Offizielle Umpire-Liste	5
1.1.4 Offizielle Ausbilder-Liste	6
1.2 Regelkurs	6
1.2.1 Voraussetzungen	6
1.2.2 Ausbilder	6
1.2.3 Ablauf	6
1.2.4 Abschluss des Kurses	6
1.2.5 Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung	7
1.3 C-Ausbildung	7
1.3.1 Voraussetzungen	7
1.3.2 Ausbilder	7
1.3.3 Ablauf	8
1.3.4 Abschluss des Kurses	8
1.3.5 Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung	9
1.3.6 C-Umpire-Lizenz	9
1.4 B-Ausbildung	9
1.4.1 Voraussetzungen	9
1.4.2 Ausbilder	10
1.4.3 Ablauf	10
1.4.4 Abschluss des Kurses	11
1.4.5 Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung	11
1.4.6 B-Umpire-Lizenz	11
1.4.7 Evaluierung zur Erlangung der B-Umpire-Lizenz	11
1.4.7.1 Ablauf	11
1.4.7.2 Evaluierer	12
1.4.7.3 Kosten	12
1.4.7.4 Termine	12
1.4.7.5 Wiederholung der Evaluierung	12
1.5 A-Ausbildung	12
1.6 Rückstufung, Verlust und Wiedererlangung der Umpire-Lizenz	13
1.7 Anerkennung von Ausbildungen im Ausland	14
1.8 Nominierung von Umpire für internationale Bewerbe	14
1.9 Evaluierung von Umpire	14
Abschnitt 2: Scorer-Ausbildung	16
2.1 Allgemeines	16
2.1.1 Kategorien	16
2.1.2 Lizenzen	16
2.1.3 Offizielle Scorer-Liste	16
2.1.4 Offizielle Ausbilder-Liste	17
2.2 Regelkurs	17
2.3 C-Ausbildung	17
2.3.1 Voraussetzungen	17
2.3.2 Ausbilder	17
2.3.3 Ablauf	18
2.3.4 Abschluss des Kurses	18
2.3.4.1 Teil 1: Theorie	18

2.3.4.2 Teil 2: Praxis	18
2.3.5 Kursgebühren und Ausbilder-Entschädigung	19
2.3.6 C-Scorer-Lizenz	19
2.4 B-Ausbildung	19
2.4.1 Voraussetzungen	20
2.4.2 Ausbilder	20
2.4.3 Ablauf	20
2.4.4 Ausbilder-Entschädigung	21
2.4.5 B-Scorer-Lizenz	22
2.5 A-Ausbildung.....	22
2.6 Rückstufung, Verlust und Wiedererlangung einer Lizenz	22
2.7 Anerkennung von Ausbildungen im Ausland	23

Vorwort

Die vorliegende Ausbildungsordnung umfasst einfache Richtlinien zur Ausbildung von Baseball-Schiedsrichter sowie von Scorer für Baseball und Softball und regelt die Vergabe von Lizenzen. Sie ist in dieser Fassung jedoch nicht bindend für die Ausbildung von Softball-Schiedsrichter und die Lizenzvergabe für diese, da in der momentanen Situation des Softballsports in Österreich keine Notwendigkeit besteht, explizite Richtlinien vorzugeben. Die Ausbildungsordnung kann jedoch jederzeit dahingehend ergänzt werden.

In weiterer Folge sollen auch Vorgaben für die Ausbildung von Übungsleiter und Trainer in diese Ausbildungsordnung eingebunden werden.

Im folgenden Text sind die Begriffe Umpire und Baseball-Schiedsrichter gleichzusetzen. Sie gelten wie der Begriff Scorer im Sinne der Gleichberechtigung für Männer und Frauen.

Falls im folgenden nicht anders spezifiziert, gilt eine Mitteilung als schriftlich, wenn sie per Email, per Post oder per Faxgerät übermittelt wird, wobei bei E-Mails der Zeitpunkt des Absendens, bei der Übermittlung per Post das Datum des Poststempels und bei Übermittlung via Fax Datum und Uhrzeit des Faxausdruckes für den Nachweis des fristgerechten Absendens geltend sind.

Die Technische Kommission

Abschnitt 1: Umpire-Ausbildung

1.1 Allgemeines

1.1.1 Kategorien

Die Umpire in Österreich werden in die aufsteigenden Kategorien C, B und A eingeteilt. Um eine nächsthöhere Kategorie zu erreichen, ist eine dieser Ausbildungsordnung entsprechende Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Die für den europäischen Verband (CEB) tätigen Umpire sind keine eigene Kategorie in Österreich.

1.1.2 Lizenzen

Eine Lizenz ist die Erlaubnis in bestimmten österreichischen Ligen oder anderen offiziellen Bewerbungen als Schiedsrichter tätig zu sein. Eine Lizenz sagt nichts über die Kategorie und Qualifikation eines Lizenzinhabers aus. Die Kategorie seiner Ausbildung kann höher sein als seine Lizenz, jedoch nicht umgekehrt.

Eine entsprechende Ausbildung ist Voraussetzung für die Erlangung einer bestimmten Lizenz. Eine Lizenz kann rückgestuft oder aberkannt und nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wieder zuerkannt werden. Eine gültige Lizenz ist keine zwingende Voraussetzung für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen.

Eine Lizenz wird von der Technischen Kommission vergeben und allenfalls entzogen oder zurückgestuft. Nach einer dieser Ausbildungsordnung entsprechenden erfolgreich absolvierten Ausbildung wird die entsprechende Lizenz automatisch erteilt und bleibt solange gültig, bis die Technische Kommission diese aus einem in dieser Ausbildungsordnung genannten Gründen entzieht oder zurückstuft. Eine Lizenz kann nach Erfüllung von bestimmten Bedingungen, welche von der Technischen Kommission unter Berücksichtigung der Umstände, welche zu der Rückstufung oder dem Entzug geführt haben, festzulegen sind, wieder erworben werden.

Eine im Ausland erfolgreich absolvierte Umpire-Ausbildung kann von der Technischen Kommission für die Vergabe einer österreichischen Umpire-Lizenz anerkannt werden, wenn diese Ausbildung als gleichwertig oder höher einzustufen ist als jene, welche in Österreich notwendig wäre, um diese entsprechende Lizenz zu erlangen.

Welche Lizenz für welche Liga notwendig ist, um in ihr als Umpire tätig zu sein, wird in der jeweils gültigen Fassung der Spielbetriebsordnung (SBO) festgelegt.

1.1.3 Offizielle Umpire-Liste

Die Technische Kommission führt eine offizielle Umpire-Liste mit Namen und relevanten Daten (z. B. Geburtsdatum, Lizenz-Kategorie, Nachweise von Einsätzen usw.), welche als alleiniger Nachweis für Lizenzen dient. Diese Liste ist öffentlich und jedem zur Einsicht zugänglich, ausgenommen jene Daten, welche dem Datenschutz unterliegen.

1.1.4 Offizielle Ausbilder-Liste

Die Technische Kommission führt eine offizielle Liste der C- und B-Ausbildner mit Namen und relevanten Daten (z. B. Geburtsdatum, Lizenz-Kategorie, Nachweise von Einsätzen usw.), welche als alleiniger Nachweis für die Berechtigung zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen dient. Diese Liste ist öffentlich und jedem zur Einsicht zugänglich, ausgenommen jene Daten, welche dem Datenschutz unterliegen.

1.2 Regelkurs

Empfohlene Voraussetzung für eine weitere Ausbildung als Umpire ist ein erfolgreich absolvierter Regelkurs. Zweck des Regelkurses ist es, den Teilnehmern die wichtigsten Grundlagen des Baseball-Regelwerkes zu vermitteln, welche die Basis für eine folgende Ausbildung zum Umpire bilden.

1.2.1 Voraussetzungen

Zur Teilnahme an einem Regelkurs sind keine speziellen Voraussetzungen notwendig. Ein Mindestmaß an Kenntnis und Verständnis des grundlegenden Baseball-Spielprinzips sowie der gängigsten Fachbegriffe ist jedoch als sinnvoll anzusehen. Ein Mindestalter wird nicht empfohlen.

1.2.2 Ausbilder

Die Durchführung von Regelkursen obliegt den Landesverbänden. Sie nominieren die entsprechenden Ausbilder, welche mit dem Regelwerk ausreichend vertraute Personen, jedoch nicht zwingend Umpire sind. Auch vereinsinterne Regelkurse sind möglich, wenn sie dem Landesverband gemeldet werden und dieser den Ausbilder akzeptiert.

1.2.3 Ablauf

Der Regelkurs dauert einen Tag. Als Grundlage für den Lehrplan dienen die von der Technischen Kommission herausgegebenen Kursunterlagen. Eine Teilnehmerbeschränkung von 15 Personen wird empfohlen.

1.2.4 Abschluss des Kurses

Für den erfolgreichen Abschluss des Regelkurses ist eine positive schriftliche Prüfung erforderlich. Hierfür werden von der Technischen Kommission eine Auswahl an standardisierten Tests zur Verfügung gestellt. Damit wird, obwohl die Technische Kommission keinen Einfluss auf die Auswahl der Ausbilder hat, gewährleistet, dass der Wissensstand der erfolgreichen Absolventen in etwa derselbe ist.

Der Ausbilder teilt innerhalb einer Woche dem entsprechenden Landesverband sowie der Technischen Kommission schriftlich die Namen und Daten (Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Adresse, Telefonnummer) der erfolgreichen Kursteilnehmer mit.

Die ausgefüllten und bewerteten Prüfungsbögen sind innerhalb von zwei Wochen an die

Technische Kommission zur Archivierung zu senden.

Eine Wiederholung der Prüfung bei einem negativen Ergebnis ohne einen neuerlichen Besuch eines Kurses ist nicht vorgesehen.

1.2.5 Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung

Die Festsetzung der Kursgebühr und der Ausbilder-Entschädigung obliegt dem Veranstalter.

1.3 C-Ausbildung

Die C-Ausbildung ist ein sehr wichtiger Baustein in der Ausbildung zum Umpire, weil hier jene Grundlagen vermittelt werden sollen, welche für die Tätigkeit als Schiedsrichter unverzichtbar sind und welche die Basis für die Weiterbildung zum B-Kategorie-Umpire bilden.

1.3.1 Voraussetzungen

Um an einem C-Umpire-Kurs teilnehmen zu können, wird ein erfolgreich absolvierter Regelkurs dringend empfohlen. Der Ausbilder hat durch einen entsprechenden Test zu Beginn des Kurses das Regelwissen der Kursteilnehmer zu überprüfen und kann einzelne Kandidaten bei schwerwiegenden Wissensmängeln vom Kurs ausschließen. Von diesem Recht sollte jedoch nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die ernstzunehmende Gefahr besteht, dass ein Teilnehmer auf Grund seines fehlenden Basiswissens den Unterricht massiv aufhalten könnte. Ein Mindestalter von 16 Jahren wird empfohlen.

Ein C-Umpire-Kurs muss mindestens vier Wochen vor der Abhaltung schriftlich in den dafür vorgesehenen Medien bekannt gemacht werden.

1.3.2 Ausbilder

Die Durchführung von C-Ausbildungen obliegt den Landesverbänden. Sie nominieren die entsprechenden Ausbilder an die Technische Kommission, welche in begründeten Fällen die Nominierung eines Ausbilders ablehnen kann. Die Technische Kommission führt eine Liste über alle zur Abhaltung von C-Kursen berechtigten Ausbilder.

Die Technische Kommission hat das Recht, bei einem bereits ausgeschriebenen C-Umpire-Kurs den Ausbilder durch einen anderen zu ersetzen oder einen zweiten Ausbilder beizustellen. Der für die Durchführung des betreffenden Kurses verantwortliche Landesverband ist hierüber rechtzeitig zu informieren.

Jeder nominierte Ausbilder muss

- über eine positiv absolvierte B-Ausbildung verfügen,
- einen schriftlichen Umpire-Werdegang bei der Technische Kommission einreichen und
- mindestens einen C-Umpire-Kurs gemeinsam mit einem C-Ausbildner geleitet haben.

Die Technische Kommission kann einem bereits tätigen Ausbilder die Erlaubnis zur Abhaltung von Kursen entziehen, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen. Der betreffende Landesverband und der Ausbilder sind umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich zu informieren. Gegen eine solche Entscheidung der

Technischen Kommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Entzug der Berechtigung beim Bundesverband schriftlich Einspruch erhoben werden.

Der Kursleiter ist verpflichtet, die Technische Kommission rechtzeitig über Termin und Ort eines Kurses zu informieren, an dem ein C-Ausbildner-Kandidat teilnimmt. Nach Möglichkeit hat der Kandidat einen großen Teil des Kurses eigenverantwortlich zu leiten. Auch sind ihm, gleich wie dem hauptverantwortlichen Kursleiter selbst, die schriftlichen Abschlussfests der Kursteilnehmer zu übermitteln. Der Anwärter hat diese selbstständig zu bewerten und die Ergebnisse anschließend mit dem Ausbilder zu besprechen.

Der Kursleiter ist dazu verpflichtet, der Technischen Kommission nach dem Kurs seine Einschätzung und Empfehlung bezüglich der Eignung des Kandidaten als C-Ausbildner zukommen zu lassen, auf deren Grundlage diese den Kandidaten als Ausbilder zulässt oder nicht. Der betreffende Ausbilder-Kandidat ist umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich zu informieren.

Die Technische Kommission kann im Bedarfsfall ergänzende Richtlinien für die Bewertung der Eignung zum C-Ausbildner vorgeben.

1.3.3 Ablauf

Die C-Umpire-Ausbildung dauert zwei Tage, üblicherweise ein Wochenende, und soll neben einigen Regelvertiefungen vor allem die Grundlagen der Umpire-Tätigkeit vermitteln. Als Basis für den Lehrplan dienen die von der Technischen Kommission herausgegebenen Kursunterlagen oder andere von dieser freigegebene Unterrichtsmittel. Eine Teilnehmerbeschränkung von 15 Personen wird dringend empfohlen.

Am ersten Tag steht Theorie am Lehrplan: Auftreten, Verhalten, Kommunikation und Adjustierung eines Umpires sowie die Grundzüge des Zwei-Mann-Umpire-Systems sind die Schwerpunkte. Regelwissen soll durch einen bereits erfolgreich absolvierten Regelkurs ausreichend vorhanden sein, sodass lediglich weiterführende regelrelevante Kapitel zu behandeln sind. Auf keinen Fall soll der C-Kurs zu einem Regelauffrischkurs abgewertet werden.

Am zweiten Tag soll das am Vortag Gelernte in der Praxis auf dem Feld oder in der Halle geübt werden, Themen wie Strike/Ball-Mechanics, Stance, Timing, angewandtes Zwei-Mann-System usw. bilden dabei den Schwerpunkt.

1.3.4 Abschluss des Kurses

Für einen erfolgreichen Abschluss des Kurses ist ein positiver schriftlicher und praktischer Test erforderlich. Die Gestaltung des praktischen Teils obliegt dem Ausbilder, für den schriftlichen Teil sind die von der Technischen Kommission herausgegebenen Prüfungsbögen zu verwenden.

Der Ausbilder teilt innerhalb einer Woche dem entsprechenden Landesverband sowie der Technischen Kommission schriftlich die Namen und Daten (Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Adresse, Telefonnummer) der erfolgreichen Kursteilnehmer mit.

Die ausgefüllten und bewerteten Prüfungsbögen sind innerhalb von zwei Wochen an die Technische Kommission zur Archivierung zu senden.

Eine Wiederholung der Prüfung bei einem negativen Ergebnis ohne einen neuerlichen Besuch eines Kurses ist nicht vorgesehen.

1.3.5 Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung

Die Kursgebühr wird vom Bundessenat festgelegt. Die Einhebung derselben obliegt den Landesverbänden. In der Kursgebühr sind sämtliche für die Ausbildung notwendigen Unterrichtsmittel enthalten.

Die Ausbilder-Entschädigung wird ebenfalls vom Bundessenat festgelegt. Diese sowie die Entschädigung für Fahrtkosten und Übernachtung wird durch den jeweiligen Landesverband gegen Vorlage einer entsprechenden Honorarnote an den Ausbilder ausbezahlt.

1.3.6 C-Umpire-Lizenz

Wenn ein Teilnehmer die C-Ausbildung erfolgreich absolviert hat und seine Daten bei der Technischen Kommission eingelangt sind, erhält er automatisch die C-Lizenz. Sie tritt in Kraft, sobald sie in die offizielle Umpire-Liste der Technischen Kommission eingetragen ist.

1.4 B-Ausbildung

Die B-Umpire-Ausbildung baut auf den beiden vorangegangenen Kursen auf und soll keine Wiederholung derselben sein. Es können im Bedarfsfall wichtige Kapitel kurz rekapituliert werden, am Lehrplan stehen jedoch schwerpunktmäßig weitere Regelvertiefungen und –interpretationen sowie weiterführende praktische Übungen, welche das professionelle Auftreten des Umpires stärken sollen.

1.4.1 Voraussetzungen

Um an einem B-Umpire-Kurs teilnehmen zu können, gelten folgende Voraussetzungen:

- eine erfolgreich absolvierte C-Umpire-Ausbildung,
- eine gültige C-Lizenz und
- mindestens 10 nachweisbar geleitete Spiele in einer offiziellen Liga oder einem offiziellen Bewerb oder alternativ dazu eine positive Evaluierung.

Als Nachweis für ein geleitetes Spiel gilt eine Kopie des entsprechenden Scorings oder die Bestätigung des Ligachefs oder des Statistikers über ein geleitetes Spiel. Möchte ein Kandidat am B-Kurs teilnehmen, kann die geforderte Anzahl der Spiele jedoch nicht nachweisen, ist alternativ eine Evaluierung durch eine von der Technischen Kommission beauftragte Person möglich, welche positiv zu absolvieren ist.

Es steht dem Ausbilder frei, durch einen entsprechenden Test zu Beginn des Kurses das Regelwissen der Kursteilnehmer zu überprüfen und einzelne Kandidaten bei schwerwiegenden Wissensmängeln nicht zum Kurs zuzulassen. Von diesem Recht sollte jedoch nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die ernstzunehmende Gefahr besteht, dass ein Teilnehmer auf Grund seines fehlenden Basiswissens den Unterricht massiv aufhalten könnte. Ein Mindestalter von 18 Jahren wird empfohlen.

Ein B-Umpire-Kurs muss mindestens vier Wochen vor der Abhaltung schriftlich in den dafür vorgesehenen Medien bekannt gemacht werden.

1.4.2 Ausbildner

Die Durchführung von B-Ausbildungen obliegt der Technischen Kommission. Zur Tätigkeit als B-Ausbildner berechtigt sind alle Personen, welche zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Ausbildungsordnung über eine positiv absolvierte A-Ausbildung verfügen. Jeder danach neu nominierte Ausbildner muss

- über eine positiv absolvierte A-Ausbildung verfügen,
- einen schriftlichen Umpire-Werdegang bei der Technische Kommission einreichen,
- mindestens zwei C-Umpire-Kurse hauptverantwortlich geleitet haben und
- mindestens einen B-Umpire-Kurs gemeinsam mit einem B-Ausbildner geleitet haben.

Die Technische Kommission führt eine Liste über alle zur Abhaltung von B-Kursen berechtigten Ausbildner.

Die Technische Kommission kann einem bereits tätigen Ausbildner die Erlaubnis zur Abhaltung von Kursen entziehen, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen (z. B. Lizenzentzug wegen schwerem Fehlverhalten). Der betreffende Ausbildner ist umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich zu informieren. Gegen eine solche Entscheidung der Technischen Kommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Entzug der Berechtigung beim Bundesverband schriftlich Einspruch erhoben werden.

Ein B-Ausbildner-Kandidat ist verpflichtet, die Technische Kommission rechtzeitig über seine Teilnahme an einem B-Kurs zu informieren. Nach Möglichkeit hat dann der Kandidat einen großen Teil des Kurses eigenverantwortlich zu leiten. Auch sind ihm, gleich wie dem hauptverantwortlichen Kursleiter selbst, die schriftlichen Abschlusstests der Kursteilnehmer zu übermitteln. Der Anwärter hat diese selbstständig zu bewerten und die Ergebnisse anschließend mit dem Ausbildner zu besprechen.

Der Kursleiter ist dazu verpflichtet, der Technischen Kommission nach dem Kurs seine Einschätzung und Empfehlung bezüglich der Eignung des Kandidaten als B-Ausbildner zukommen zu lassen, auf deren Grundlage diese den Kandidaten als Ausbildner zulässt oder nicht. Der betreffende Ausbildner-Kandidat ist umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich zu informieren.

Die Technische Kommission kann im Bedarfsfall ergänzende Richtlinien für die Bewertung der Eignung zum B-Ausbildner vorgeben.

1.4.3 Ablauf

Die B-Umpire-Ausbildung dauert zwei Tage, üblicherweise ein Wochenende. Als Basis für den Lehrplan dienen die von der Technischen Kommission herausgegebenen Kursunterlagen oder andere von dieser freigegebene Unterrichtsmittel. Eine Teilnehmerbeschränkung von 15 Personen wird dringend empfohlen.

Am ersten Tag steht Theorie am Lehrplan: kurze Wiederholung wichtiger Themen, Regelvertiefungen und -interpretationen, Strategien für die Handhabung konflikträchtiger Situationen sowie die Grundzüge des Drei-Mann-Umpire-Systems sind die Schwerpunkte.

Am zweiten Tag soll das am Vortag Gelernte in der Praxis auf dem Feld oder in der Halle geübt und die Teilnehmer auf Einsätze in höheren Ligen vorbereitet werden.

1.4.4 Abschluss des Kurses

Für einen erfolgreichen Abschluss des Kurses ist ein positiver schriftlicher und praktischer Test erforderlich. Die Gestaltung des praktischen Teils obliegt dem Ausbilder, für den schriftlichen Teil sind die von der Technischen Kommission herausgegebenen Prüfungsbögen zu verwenden.

Der Ausbilder teilt innerhalb einer Woche der Technischen Kommission schriftlich die Namen und Daten (Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Adresse, Telefonnummer) der erfolgreichen Kursteilnehmer mit.

Die ausgefüllten und bewerteten Prüfungsbögen sind innerhalb von zwei Wochen an die Technische Kommission zur Archivierung zu senden.

Eine Wiederholung der Prüfung bei einem negativen Ergebnis ohne einen neuerlichen Besuch eines Kurses ist nicht vorgesehen.

1.4.5 Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung

Die Kursgebühr wird vom Bundessenat festgelegt. Die Einhebung derselben obliegt dem Bundesverband. In der Kursgebühr sind sämtliche für die Ausbildung notwendigen Unterrichtsmittel enthalten. Jeder erfolgreiche Teilnehmer, welcher zusätzlich die für die B-Lizenz notwendige Evaluierung erfolgreich absolviert, erhält vom Bundesverband ein offizielles Umpire-Shirt.

Die Ausbilder-Entschädigung wird ebenfalls vom Bundessenat festgelegt. Diese sowie die Entschädigung für Fahrtkosten und Übernachtung wird durch den Bundesverband gegen Vorlage einer entsprechenden Honorarnote an den Ausbilder ausbezahlt.

1.4.6 B-Umpire-Lizenz

Zur Erlangung der B-Lizenz ist neben dem erfolgreich abgeschlossenen B-Kurs eine Evaluierung durch eine von der Technischen Kommission beauftragte Person notwendig.

Wenn ein Teilnehmer den B-Kurs und die Evaluierung erfolgreich absolviert hat und seine Daten bei der Technischen Kommission eingelangt sind, erhält er automatisch die B-Lizenz. Sie tritt in Kraft, sobald sie in die offizielle Umpire-Liste der Technischen Kommission eingetragen ist.

1.4.7 Evaluierung zur Erlangung der B-Umpire-Lizenz

1.4.7.1 Ablauf

Die Evaluierung zur Erlangung der B-Umpire-Lizenz findet bei einem Double-Header oder zwei Einzelspielen in einer offiziellen Liga oder einem offiziellen Bewerb statt. Der Kandidat wird einmal als Plate Umpire und einmal als Base Umpire eingesetzt. Sein Partner sollte ein

erfahrener Schiedsrichter sein, jedoch nicht der Evaluierer selbst. Der Evaluierer beurteilt mit Hilfe des von der Technischen Kommission herausgegebenen Evaluierungsformulars die Leistung des Kandidaten und bespricht diese mit ihm am Ende des Spieles. Die Evaluierung sollte keine reine Prüfung sein, sondern auch eine Möglichkeit für den Kandidaten, unter Obhut erste Erfahrungen als Umpire in einer höheren Spielklasse zu sammeln.

Das ausgefüllte Evaluierungsformular mit der Beurteilung wird innerhalb einer Woche an die Technische Kommission gesandt.

1.4.7.2 Evaluierer

Als Evaluierer fungieren die B-Umpire-Ausbildner sowie weitere von der Technischen Kommission nominierte Personen, im Regelfall erfahrene Schiedsrichter der Kategorie B oder höher.

1.4.7.3 Kosten

Der Evaluierer wird für seinen Aufwand wie für einem normalen Umpire-Einsatz vom Bundesverband, von einem Landesverband, von der entsprechenden Liga oder vom Heimteam entschädigt. Der Kandidat erhält im Rahmen einer Evaluierung keine Entschädigung, da die Evaluierung ein Teil der Prüfung ist, somit entstehen keine Mehrkosten.

Weitere allfällig anfallende Mehrkosten sind vom Kandidaten zu tragen.

1.4.7.4 Termine

Die Technische Kommission hat dafür Sorge zu tragen, dass genügend Evaluierungstermine angeboten werden, wobei auf regionale Präferenzen der Kandidaten je nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden soll.

1.4.7.5 Wiederholung der Evaluierung

Bei einem negativen Ergebnis der Evaluierung kann diese einmal wiederholt werden, wobei die Technische Kommission für die Wiederholung gewisse Bedingungen und Fristen festlegen kann.

Bei einem neuerlichen negativen Ergebnis muss die gesamte B-Umpire-Ausbildung wiederholt werden.

1.5 A-Ausbildung

Die A-Umpire-Ausbildung wird im Bedarfsfall von der Technischen Kommission organisiert. Sie kann in Zusammenarbeit mit ausländischen Verbänden durchgeführt werden.

Als geeignete Ausbildung für österreichische Umpire der A-Lizenz in Österreich werden anerkannt:

- eine Ausbildung in den USA in einer renommierten Umpire-School
- die A-Ausbildung des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (DBV)

Andere Ausbildungen können von der Technischen Kommission anerkannt werden, wenn sie den oben genannten gleichwertig oder höherwertig sind.

Eine A-Lizenz wird durch die Technische Kommission auf Antrag eines Umpire unter Beistellung aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise vergeben. Sie tritt in Kraft, sobald sie in die offizielle Umpire-Liste der Technischen Kommission eingetragen ist.

1.6 Rückstufung, Verlust und Wiedererlangung der Umpire-Lizenz

Die Technische Kommission kann eine Umpire-Lizenz mit oder ohne vorangegangener schriftlicher Verwarnung zurückstufen oder gänzlich entziehen, wenn

- ein Umpire zwei oder mehr Saisonen hintereinander keinen Einsatz nachweisen kann
- ein Umpire sich einer oder mehrerer grober Verstöße schuldig gemacht hat (z. B. Nichterscheinen oder nicht rechtzeitiges Erscheinen zu einem Termin, Beschimpfen eines Spielers, unwürdiges Verhalten usw.)
- eine oder mehrere wichtige Voraussetzung/en nicht mehr gegeben ist/sind (z. B. körperliche oder geistige Eignung)
- ein Umpire freiwillig seine Lizenz zurücklegt

Eine solche Entscheidung liegt alleine bei der Technischen Kommission. Der betreffende Umpire ist umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich in Kenntnis zu setzen sowie über allfällige Bedingungen für eine Wiedererlangung. Gegen eine solche Entscheidung der Technischen Kommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Rückstufung oder den Entzug der Umpire-Lizenz beim Bundesverband schriftlich Einspruch erhoben werden.

Ein Ausbilder oder Evaluierer, der über eine gültige Lizenz verfügt hat und welche wegen eines oder mehrerer grober Verstöße entzogen oder rückgestuft wurde, verliert die Berechtigung zur Abhaltung von Kursen oder zur Durchführung von Evaluierungen solange, bis die Lizenz wiedererlangt wurde.

Eine Lizenz kann wiedererlangt werden, wenn der betreffende Umpire dies bei der Technischen Kommission beantragt und je nach den Umständen, die zur Rückstufung oder zum Entzug geführt haben

- ein gewisser Zeitraum vergangen ist
- der Umpire eine Evaluierung positiv bestanden hat
- ein entsprechender Umpire-Kurs wiederholt wurde
- eine oder mehrere fehlende Voraussetzung/en wieder erfüllt wird/werden

Eine solche Entscheidung liegt alleine bei der Technischen Kommission. Der betreffende Umpire ist umgehend über eine Wiedererlangung der Lizenz bzw. eine Ablehnung seines Antrages mit einer detaillierten Begründung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei einer Ablehnung durch die Technische Kommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim Bundesverband schriftlich Einspruch erhoben werden.

Unter besonderen Umständen kann von einer Rückstufung oder einem Entzug der Umpire-Lizenz abgesehen werden. Solche Umstände liegen beispielsweise vor, wenn die Mindestanzahl der für den geregelten Spielbetrieb notwendigen Umpire nicht gegeben ist.

1.7 Anerkennung von Ausbildungen im Ausland

Jede Person, welche eine Ausbildung im Ausland erfolgreich absolviert hat, kann unabhängig von der Nationalität bei der Technischen Kommission eine österreichische Umpire-Lizenz beantragen. Dazu ist ein schriftlicher Nachweis der absolvierten Ausbildung vorzulegen, aus dem Ort, Zeit und Wertigkeit der betreffenden Ausbildung ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Technische Kommission zusätzlich eine Evaluierung anordnen.

Erhält ein ausländischer Staatsbürger eine österreichische Umpire-Lizenz, so gelten für ihn die gleichen Rechte und Pflichten wie für alle Umpire in Österreich. Ausgenommen davon ist das Recht zur Durchführung von Ausbildungen und Evaluierungen, es sei denn, dieses Recht wird von der Technischen Kommission explizit erteilt.

Eine Lizenz an einen ausländischen Umpire wird nur dann vergeben, wenn dieser beabsichtigt, auch in Österreich regelmäßig als Schiedsrichter tätig zu sein und dies von Vorteil für den heimischen Baseballsport ist.

1.8 Nominierung von Umpire für internationale Bewerbe

Die Nominierung von Umpire für internationale Bewerbe obliegt der Technischen Kommission in Rücksprache mit dem Bundesverband. Für die jährliche Beschickung von Bewerben des europäischen Verbandes (CEB) können Umpire genannt werden, die

- über eine gültige A-Lizenz verfügen und
- eine positive Willenserklärung abgegeben haben

oder

- über eine gültige B-Lizenz verfügen,
- bereits einmal oder mehrmals für die CEB nominiert waren und
- eine positive Willenserklärung abgegeben haben

oder

- über eine gültige B-Lizenz verfügen,
- mindestens 10 Spiele nachweisbar in der laufenden Saison in der höchsten österreichischen Spielklasse geleitet haben,
- mindestens einmal in der laufenden Saison von einem berechtigten Kategorie-A-Umpire evaluiert wurden und
- eine positive Willenserklärung abgegeben haben.

1.9 Evaluierung von Umpire

Ein Umpire kann oder muss evaluiert werden:

- zur Erlangung der B-Umpire-Lizenz im Rahmen der Ausbildung(1.4.7)
- für die Nominierung für internationale Bewerbe(1.8)
- zur Wiedererlangung einer entzogenen Lizenz (1.6)
- zur Wiedererlangung der ursprünglichen Lizenz nach einer Rückstufung (1.6)
- auf Anordnung der Technischen Kommission
- auf eigenen Wunsch

Zur Evaluierung in allen oben genannten Fällen außer zur Evaluierung für die Nominierung für internationale Bewerbe berechtigt sind Kategorie-A-Umpire sowie von der Technischen Kommission nominierte Personen, im Regelfall erfahrene Schiedsrichter der Kategorie B.

Zur Evaluierung für die Nominierung für internationale Bewerbe sind ausschließlich Kategorie-A-Umpire berechtigt, welche innerhalb der letzten drei Spielsaisonen mindestens einmal bei einem internationalen Bewerb der CEB oder der IBAF eingesetzt wurden.

Abschnitt 2: Scorer-Ausbildung

2.1 Allgemeines

2.1.1 Kategorien

Die Scorer in Österreich werden in die aufsteigenden Kategorien C, B und A eingeteilt. Um eine nächsthöhere Kategorie zu erreichen, ist eine dieser Ausbildungsordnung entsprechende Ausbildung erfolgreich zu absolvieren.

2.1.2 Lizenzen

Eine Lizenz ist die Erlaubnis in bestimmten österreichischen Ligen oder anderen offiziellen Bewerben als Scorer tätig zu sein. Eine Lizenz sagt nichts über die Kategorie und Qualifikation eines Lizenzinhabers aus. Die Kategorie seiner Ausbildung kann höher sein als seine Lizenz, jedoch nicht umgekehrt.

Eine entsprechende Ausbildung ist Voraussetzung für die Erlangung einer bestimmten Lizenz. Eine Lizenz kann rückgestuft oder aberkannt und nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wieder zuerkannt werden. Eine gültige Lizenz ist keine zwingende Voraussetzung für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen.

Eine Lizenz wird von der Technischen Kommission vergeben und allenfalls entzogen oder zurückgestuft. Nach einer dieser Ausbildungsordnung entsprechenden erfolgreich absolvierten Ausbildung wird die entsprechende Lizenz automatisch erteilt und bleibt solange gültig, bis die Technische Kommission diese aus einem in dieser Ausbildungsordnung genannten Gründen entzieht oder zurückstuft. Eine Lizenz kann nach Erfüllung von bestimmten Bedingungen, welche von der Technischen Kommission unter Berücksichtigung der Umstände, welche zu der Rückstufung oder dem Entzug geführt haben, festzulegen sind, wieder erworben werden.

Eine im Ausland erfolgreich absolvierte Scorer-Ausbildung kann von der Technischen Kommission für die Vergabe einer österreichischen Scorer-Lizenz anerkannt werden, wenn diese Ausbildung als gleichwertig oder höher einzustufen ist als jene, welche in Österreich notwendig wäre, um diese entsprechende Lizenz zu erlangen.

Welche Lizenz für welche Liga notwendig ist, um in ihr als Scorer tätig zu sein, wird in der jeweils gültigen Fassung der Spielbetriebsordnung (SBO) festgelegt.

2.1.3 Offizielle Scorer-Liste

Die Technische Kommission führt eine offizielle Scorer-Liste mit Namen und relevanten Daten (z. B. Geburtsdatum, Lizenz-Kategorie, Nachweise von Einsätzen usw.), welche als alleiniger Nachweis für Lizenzen dient. Diese Liste ist öffentlich und jedem zur Einsicht zugänglich, ausgenommen jene Daten, welche dem Datenschutz unterliegen.

2.1.4 Offizielle Ausbilder-Liste

Die Technische Kommission führt eine offizielle Liste der C- und B-Ausbildner mit Namen und relevanten Daten (z. B. Geburtsdatum, Lizenz-Kategorie, Nachweise von Einsätzen usw.), welche als alleiniger Nachweis für die Berechtigung zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen dient. Diese Liste ist öffentlich und jedem zur Einsicht zugänglich, ausgenommen jene Daten, welche dem Datenschutz unterliegen.

2.2 Regelkurs

Empfohlene Voraussetzung für eine weitere Ausbildung als Scorer ist ein erfolgreich absolvierter Regelkurs. Zweck des Regelkurses ist es, den Teilnehmern die wichtigsten Grundlagen des Baseball-Regelwerkes zu vermitteln, welche die Basis für eine folgende Ausbildung zum Scorer bilden.

Für die Durchführung von Regelkursen gelten die unter **1.2** angeführten Richtlinien.

2.3 C-Ausbildung

Die C-Ausbildung ist ein sehr wichtiger Baustein in der Ausbildung zum Scorer, weil hier jene Grundlagen vermittelt werden sollen, welche für die Tätigkeit als Scorer unverzichtbar sind, und welche die Basis für die Weiterbildung zum B-Kategorie-Scorer bilden.

2.3.1 Voraussetzungen

Um an einem C-Scorer-Kurs teilnehmen zu können, wird ein erfolgreich absolvierter Regelkurs dringend empfohlen. Der Ausbilder hat durch einen entsprechenden Test zu Beginn des Kurses das Regelwissen der Kursteilnehmer zu überprüfen und kann einzelne Kandidaten bei schwerwiegenden Wissensmängeln vom Kurs ausschließen. Von diesem Recht sollte jedoch nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die ernstzunehmende Gefahr besteht, dass ein Teilnehmer auf Grund seines fehlenden Basiswissens den Unterricht massiv aufhalten könnte. Ein Mindestalter wird nicht empfohlen.

Ein C-Scorer-Kurs muss mindestens vier Wochen vor der Abhaltung schriftlich in den dafür vorgesehenen Medien bekannt gemacht werden.

2.3.2 Ausbilder

Die Durchführung von C-Ausbildungen obliegt den Landesverbänden. Die Technische Kommission führt eine Liste über alle zur Abhaltung von C-Kursen berechtigten Ausbilder.

Jeder nominierte Ausbilder muss

- über eine positiv absolvierte B-Ausbildung verfügen,
- mindestens einen C-Scorer-Kurs gemeinsam mit einem C-Ausbildner geleitet haben.

Der Kursleiter ist verpflichtet, die Technische Kommission rechtzeitig über Termin und Ort eines Kurses zu informieren, an dem ein Ausbilder-Kandidat teilnimmt. Nach Möglichkeit hat der Kandidat einen möglichst großen Teil des Kurses eigenverantwortlich zu leiten. Auch sind ihm,

gleich wie dem hauptverantwortlichen Kursleiter selbst, die schriftlichen Abschlusstests und -scorings der Kursteilnehmer zu übermitteln. Der Anwärter hat diese selbstständig zu bewerten und die Ergebnisse anschließend mit dem Ausbilder zu besprechen.

Der Kursleiter ist dazu verpflichtet, der Technischen Kommission nach dem Kurs seine Einschätzung und Empfehlung bezüglich der Eignung des Kandidaten als Ausbilder zukommen zu lassen, auf deren Grundlage diese den Kandidaten als Ausbilder zulässt oder nicht. Der betreffende Ausbilder-Kandidat ist umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich zu informieren.

Die Technische Kommission kann im Bedarfsfall ergänzende Richtlinien für die Bewertung der Eignung zum Ausbilder vorgeben.

2.3.3 Ablauf

Die C-Ausbildung dauert zwei Tage, üblicherweise ein Wochenende. Als Basis für den Lehrplan dient das vom Bundesverband veröffentlichte offizielle Scorerhandbuch. Eine Teilnehmerbeschränkung von 15 Personen wird dringend empfohlen.

Am ersten Tag steht Theorie am Lehrplan. Regelwissen soll durch einen bereits erfolgreich absolvierten Regelkurs ausreichend vorhanden sein, sodass lediglich weiterführende regelrelevante Kapitel zu behandeln sind. Auf keinen Fall soll der C-Kurs zu einem Regelauffrischkurs abgewertet werden.

Der zweite Tag des Kurses beinhaltet vertiefende Theorieeinheiten, es sollte aber genügend Zeit für die abschließende Prüfung eingeplant werden.

2.3.4 Abschluss des Kurses

Für einen erfolgreichen Abschluss des Kurses ist ein positiv absolvierter Test erforderlich. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, die beide positiv abzuschließen sind.

2.3.4.1 Teil 1: Theorie

Dieser Teil besteht aus einem Spiel, das aufgrund einer schriftlichen Angabe zu scoren ist, sowie einer Reihe theoretischer Fragen, die schriftlich zu beantworten sind. Sollte aus Zeitgründen das Scoren des Spieles im Rahmen des Kurses nicht mehr möglich sein, so ist es im Rahmen einer Heimarbeit gestattet, das Scoring zu vollenden. Der Kandidat hat das ausgefüllte Scoring binnen 4 Tagen an den Kursleiter zu übermitteln, wobei bei E-Mails der Zeitpunkt des Absendens, bei der Übermittlung per Post das Datum des Poststempels und bei Übermittlung via Fax Datum und Uhrzeit des Faxesdruckes für den Nachweis des fristgerechten Absendens geltend sind.

Eine Wiederholung der Prüfung bei einem negativen Ergebnis ohne einen neuerlichen Besuch eines Kurses ist nicht vorgesehen.

2.3.4.2 Teil 2: Praxis

Im Rahmen des zweiten Prüfungsteiles sind die Kursteilnehmer optimal auf die Praxis

vorzubereiten. Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Teil ist die positive Absolvierung des theoretischen Teiles der Prüfung.

Der praktische Prüfungsteil ist bei einem Baseball- oder Softballspiel in Österreich abzuhalten. Es muss sich hierbei nicht notwendigerweise um ein Spiel einer offiziellen österreichischen Liga handeln, auch ein Freundschaftsspiel oder ein Spiel im Rahmen eines Turniers kommen hierfür in Frage, solange das Spiel vom Ablauf her mit einem Ligaspiel vergleichbar ist. Ein geeignetes Spiel muss zumindest von einem Umpire nach den offiziellen Regeln geleitet werden, bei dem zwei Teams mit einer schriftlichen Line Up antreten.

Der Ausbilder hat die Kandidaten bei den Abläufen rund um das Spiel so weit wie möglich zu unterstützen. Die abschließende Prüfungsbewertung obliegt allein dem jeweiligen Ausbilder, der die Leistung des Kandidaten unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen zu beurteilen hat.

Die Kandidaten haben das Prüfungsspiel komplett zu scoren, auszuwerten und das ausgewerteten Scoring gemäß der Spielbetriebsordnung (SBO), Teil A, Punkt 12.3, binnen eines Werktages an den Ausbilder per E-Mail, Post oder Fax zu schicken. Bei E-Mails ist der Zeitpunkt des Absendens, bei der Übermittlung per Post das Datum des Poststempels und bei Übermittlung via Fax Datum und Uhrzeit des Fauxdruckes für den Nachweis des fristgerechten Absendens geltend.

Eine Wiederholung der Prüfung bei einem negativen Ergebnis ohne einen neuerlichen Besuch eines Kurses ist nicht vorgesehen.

Der Ausbilder teilt innerhalb einer Woche dem entsprechenden Landesverband sowie der Technischen Kommission schriftlich die Namen und Daten (Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Adresse, Telefonnummer) der erfolgreichen Kursteilnehmer mit.

Die ausgefüllten und bewerteten Prüfungsbögen sind innerhalb von zwei Wochen an die Technische Kommission zur Archivierung zu senden.

2.3.5 Kursgebühren und Ausbilder-Entschädigung

Die Kursgebühr wird vom Bundessenat festgelegt. Die Einhebung derselben obliegt den Landesverbänden. In der Kursgebühr sind sämtliche für die Ausbildung notwendigen Unterrichtsmittel enthalten.

Die Ausbilder-Entschädigung wird ebenfalls vom Bundessenat festgelegt. Diese sowie die Entschädigung für Fahrtkosten und Übernachtung wird durch den jeweiligen Landesverband gegen Vorlage einer entsprechenden Honorarnote an den Ausbilder ausbezahlt.

2.3.6 C-Scorer-Lizenz

Wenn ein Teilnehmer die C-Ausbildung erfolgreich absolviert hat und seine Daten bei der Technischen Kommission eingelangt sind, erhält er automatisch die C-Lizenz. Sie tritt in Kraft, sobald sie in die offizielle Scorer-Liste der Technischen Kommission eingetragen ist.

2.4 B-Ausbildung

Die B-Kategorie stellt die zweithöchste Ausbildungsstufe für Scorer in Österreich dar und

erfordert daher die mühelose Beherrschung und Anwendung der Kenntnisse, die im Rahmen der C-Ausbildung vermittelt wurden nebst einem Mindestmaß an Praxis. Ein Mindestalter wird nicht empfohlen.

2.4.1 Voraussetzungen

Zur Erlangung der B-Scorer-Lizenz ist kein weiterer Kurs erforderlich. Die B-Prüfung ablegen kann, wer

- die C-Ausbildung erfolgreich absolviert hat,
- im Besitz einer gültigen C-Lizenz ist und
- mindestens 6 Ligaspiele einer offiziellen österreichischen Liga als offizieller Scorer nachweisen kann.

Der Nachweis über die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen obliegt dem Kandidaten. Als Nachweis für ein gescortes Spiel gilt eine Kopie des entsprechenden Scorings oder die Bestätigung des Ligachefs oder des Statistikers über ein gescortes Spiel. Die Überprüfung sämtlicher Angaben ist Aufgabe der Technischen Kommission in Zusammenarbeit mit den Ligaverantwortlichen und Statistikern.

2.4.2 Ausbildner

Zur Abnahme von B-Prüfungen sind jene Personen berechtigt, die als B-Ausbildner in der Ausbildnerliste der Technischen Kommission geführt werden. Sie müssen über eine gültige A- oder B-Lizenz verfügen und zur Ausbildung von B-Scorern ausreichend qualifiziert sein.

B-Ausbildner werden kann, wer

- im Besitz einer gültigen A-Lizenz oder alternativ dazu seit mindestens einem Jahr im Besitz einer gültigen B-Lizenz ist,
- mindestens 6 Ligaspiele nachweislich als offizieller Scorer in der vorangegangenen Saison gescort hat und
- einen schriftlichen Antrag bei der Technischen Kommission einreicht.

Als Nachweis für ein gescortes Spiel gilt eine Kopie des entsprechenden Scorings oder die Bestätigung des Ligachefs oder des Statistikers über ein gescortes Spiel.

Die Technische Kommission kann einen Antrag trotz Erfüllung der oben genannten Bedingungen ablehnen. Der betreffende Ausbildner-Kandidat ist umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich zu informieren.

2.4.3 Ablauf

Die Anmeldung zur B-Prüfung erfolgt schriftlich bei der Technischen Kommission, welche dann einen Prüfer benennt. Zur Anmeldung sind sämtliche notwendigen Unterlagen beizubringen sowie Angaben bezüglich eines möglichen Zeitraumes und der gewünschten Region zur Ablegung der Prüfung, wobei auf die zeitlichen und regionalen Präferenzen des Kandidaten je nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden soll.

Der Kandidat hat die Möglichkeit, sich direkt bei einem Prüfer anzumelden und mit ihm einen Prüfungstermin und -ort zu vereinbaren, wobei die Technische Kommission über eine solche

Vereinbarung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin schriftlich zu informieren ist. Die Verpflichtung zur Einreichung aller notwendigen Unterlagen an die Technische Kommission bleibt davon unberührt.

Die Technische Kommission hat die Anmeldung binnen einer Woche ab Eingang der Anmeldung zu bearbeiten und den Prüfer sowie den Kandidaten über eine allfällige Nichtzulassung wegen fehlender Voraussetzungen mit einer detaillierten Begründung schriftlich zu informieren.

Um die B-Lizenz zu erlangen, muss der Anwärter vertieftes theoretisches und praktisches Wissen nachweisen können. Die B-Prüfung erfolgt in zwei Teilen, wobei die Grundlage das offizielle Scorerhandbuch des Bundesverbandes bildet.

Vor Beginn des Prüfungsspiels sind dem Anwärter mindestens 5 theoretische Fragen aus verschiedenen Themenbereichen zu stellen, welche mündlich zu beantworten sind. Themenbereiche können sein:

- Voraussetzungen für einen Sacrifice Hit
- Voraussetzungen für einen Sacrifice Fly
- wann ist ein Run ein Earned Run
- Earned Runs und Pitcher-Wechsel
- wann erhält ein Spieler keinen/einen RBI
- Double Plays mit/ohne Grounded Into Double Play

Die Auswahl der Prüfungsfragen obliegt dem Prüfer, sie sollten jedoch einem B-Scorer angemessen anspruchsvoll sein. Auch ist bei der Auswahl der Fragen darauf Bedacht zu nehmen, dass die Prüfung für Baseball und Softball gleichermaßen gilt. Der Prüfer hat ein kurzes Protokoll über diesen Prüfungsteil anzufertigen.

Im Anschluss an die Theoriefragen sind dem Kandidaten praktische Beispiele aufzugeben, die er korrekt in ein Scoringformular einzutragen hat.

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus dem selbstständigen Scoring eines kompletten Spieles in einer offiziellen Liga oder einem offiziellen Bewerb. Der Prüfer beaufsichtigt dabei den Kandidaten, darf ihm aber keinerlei Hilfestellung geben. Das ausgewertete Scoring ist vom Kandidaten gemäß der Spielbetriebsordnung (SBO), Teil A, Punkt 12.3, binnen eines Werktages an den Ausbilder per E-Mail, Post oder Fax zu schicken. Bei E-Mails ist der Zeitpunkt des Absendens, bei der Übermittlung per Post das Datum des Poststempels und bei Übermittlung via Fax Datum und Uhrzeit des Fauxdruckes für den Nachweis des fristgerechten Absendens geltend.

Der Prüfer hat alle Prüfungsteile unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen zu bewerten und teilt innerhalb einer Woche der Technischen Kommission schriftlich das Ergebnis mit.

Das Prüfungsprotokoll und das verbesserte Scoring sind innerhalb von zwei Wochen an die Technische Kommission zur Archivierung zu senden.

2.4.4 Ausbilder-Entschädigung

Der Prüfer wird für seinen Aufwand wie für einem normalen Scorer-Einsatz vom Bundesverband, von einem Landesverband, von der entsprechenden Liga oder vom Heimteam entschädigt. Der Kandidat erhält im Rahmen der Prüfung keine Entschädigung, somit entstehen keine Mehrkosten.

Weitere allfällig anfallende Mehrkosten sind vom Kandidaten zu tragen.

2.4.5 B-Scorer-Lizenz

Wenn ein Teilnehmer die B-Prüfung erfolgreich absolviert hat und seine Daten bei der Technischen Kommission eingelangt sind, erhält er automatisch die B-Lizenz. Sie tritt in Kraft, sobald sie in die offizielle Scorer-Liste der Technischen Kommission eingetragen ist.

2.5 A-Ausbildung

Es soll von der Technischen Kommission ein Konzept erarbeitet werden, welches einheitliche Richtlinien für eine A-Ausbildung und die Erlangung der A-Lizenz vorgibt.

Eine A-Lizenz wird durch die Technische Kommission auf Antrag eines Scorers unter Beistellung aller relevanten Unterlagen und Nachweise vergeben. Sie tritt in Kraft, sobald sie in die offizielle Scorer-Liste der Technischen Kommission eingetragen ist.

2.6 Rückstufung, Verlust und Wiedererlangung einer Lizenz

Die Technische Kommission kann eine Scorer-Lizenz mit oder ohne vorangegangener schriftlicher Verwarnung zurückstufen oder gänzlich entziehen wegen

- mehrmaliger falscher Auswertung von Scorings,
- fehlender Auswertung von Scorings,
- Nichteinschicken von Scorings,
- Einschicken unbrauchbarer Scorings,
- Nichterscheinen oder nicht rechtzeitiges Erscheinen zu einem Spieltermin
- freiwilligen Zurücklegens der Lizenz oder
- unwürdiges oder dem Ansehen des Baseball- und Softballsport abträgliches Verhalten

Eine solche Entscheidung liegt alleine bei der Technischen Kommission. Der betreffende Scorer ist umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich in Kenntnis zu setzen sowie über allfällige Bedingungen für eine Wiedererlangung. Gegen eine solche Entscheidung der Technischen Kommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Rückstufung oder den Entzug der Scorer-Lizenz beim Bundesverband schriftlich Einspruch erhoben werden.

Ein Auszubildner, der über eine gültige Lizenz verfügt hat und welche wegen eines oder mehrerer grober Verstöße entzogen oder rückgestuft wurde, verliert die Berechtigung zur Abhaltung von Kursen oder zur Durchführung von Prüfungen solange, bis die Lizenz wiedererlangt wurde.

Eine Lizenz kann wiedererlangt werden, wenn der betreffende Scorer dies bei der Technischen Kommission beantragt und je nach den Umständen, die zur Rückstufung oder zum Entzug geführt haben

- ein gewisser Zeitraum vergangen ist
- der Scorer eine Prüfung positiv bestanden hat
- ein entsprechender Scorer-Kurs wiederholt wurde
- eine oder mehrere fehlende Voraussetzung/en wieder erfüllt wird/werden

Eine solche Entscheidung liegt alleine bei der Technischen Kommission. Der betreffende Scorer ist umgehend über eine Wiedererlangung der Lizenz bzw. eine Ablehnung seines Antrages mit einer detaillierten Begründung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei einer Ablehnung durch die Technische Kommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim Bundesverband schriftlich Einspruch erhoben werden.

Unter besonderen Umständen kann von einer Rückstufung oder einem Entzug der Scorer-Lizenz abgesehen werden. Solche Umstände liegen beispielsweise vor, wenn die Mindestanzahl der für den geregelten Spielbetrieb notwendigen Scorer nicht gegeben ist.

2.7 Anerkennung von Ausbildungen im Ausland

Jede Person, welche eine Ausbildung im Ausland erfolgreich absolviert hat, kann unabhängig von der Nationalität bei der Technischen Kommission eine österreichische Scorer-Lizenz beantragen. Dazu ist ein schriftlicher Nachweis der absolvierten Ausbildung vorzulegen, aus dem Ort, Zeit und Wertigkeit der betreffenden Ausbildung ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Technische Kommission zusätzlich eine Prüfung anordnen.

Erhält ein ausländischer Staatsbürger eine österreichische Scorer-Lizenz, so gelten für ihn die gleichen Rechte und Pflichten wie für alle Scorer in Österreich. Ausgenommen davon ist das Recht zur Durchführung von Ausbildungen und Prüfungen, es sei denn, dieses Recht wird von der Technischen Kommission explizit erteilt.

Eine Lizenz an einen ausländischen Scorer wird nur dann vergeben, wenn dieser beabsichtigt, auch in Österreich regelmäßig als Scorer tätig zu sein und dies von Vorteil für den heimischen Baseball- und Softballsport ist.